

Vaudoise Umbrella Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Januar 2024

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt bzw. in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Teil I: Prospekt

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Vaudoise Umbrella Fund wurde von der UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend "FINMA") unterbreitet und von dieser erstmals am 21. November 2016 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Umbrella-Fonds beziehungsweise seine Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds geltende Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Deshalb unterliegt er weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die vollumfängliche Rückzahlung der von inländischen Erträgen im Anlagefonds abgezogenen eidgenössischen Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung beantragt werden.

Automatischer Informationsaustausch

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen von inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (zum Beispiel abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed compliant" gemäss Modell 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.5 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm

erworbenen Anteile am Fonds bzw. an dessen Teilvermögen zu beteiligen und die Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Umbrella-Fonds umfasst zurzeit die folgenden Teilvermögen:

- Vaudoise Umbrella Fund – Defensive
- Vaudoise Umbrella Fund – Balanced
- Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

Teilvermögen	Anteils-klasse ¹	Rechnungseinheit und Referenzwährung	Verwendung des Erfolgs (§ 22 des Fondsvertrags)	Maximale Verwaltungskommission (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags)	Maximale Ausgabekommission (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrags)
Vaudoise Umbrella Fund – Defensive	A	CHF	Thesaurierung	1,5%	0%
Vaudoise Umbrella Fund – Defensive	D	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Defensive	M	CHF	Thesaurierung		0%
Vaudoise Umbrella Fund – Defensive	N	CHF	Thesaurierung		0%
Vaudoise Umbrella Fund - Defensive	P	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Balanced	A	CHF	Thesaurierung	1,5%	0%
Vaudoise Umbrella Fund – Balanced	D	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Balanced	N	CHF	Thesaurierung		0%
Vaudoise Umbrella Fund - Balanced	P	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic	A	CHF	Thesaurierung	1,5%	0%
Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic	D	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic	N	CHF	Thesaurierung		0%
Vaudoise Umbrella Fund - Dynamic	P	CHF	Thesaurierung		5%
Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic	S	CHF	Thesaurierung		5%

¹ Die folgenden Anteilsklassen sind gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrags folgenden Anlegern vorbehalten:

- **Klasse A:** offen ausschliesslich für die Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen (Einmalprämien oder periodische Prämien) in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer der Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA.
- **Klasse D:** offen für alle Anleger.
- **Klasse M:** offen ausschliesslich für die Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer der Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA, die ihre Lebensversicherungspolice zwecks Finanzierung eines Hypothekendarlehens verpfändet haben.
- **Klasse N:** offen ausschliesslich für die Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA, die Vaudoise Assurances Holding SA und die Mutuelle Vaudoise, Société coopérative, zur Anlage ihres jeweiligen Gesamtvermögens ("nostro") in ihrem Namen und auf ihre eigene Rechnung.
- **Klasse P:** offen ausschliesslich für Anleger, die Anteile des Umbrella-Fonds (i) im Rahmen einer langfristigen Vermögensverwaltungsbeziehung mit einem von der VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, anerkannten Finanzintermediär im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG zeichnen und (ii) die nicht gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG und Art. 6a KKV erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger betrachtet werden wollen.
- **Klasse S:** offen ausschliesslich für die Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen (Einmalprämien im Zusammenhang mit "Renten" produkten) in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer der Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Umtausch von Anteilen

Die Anleger können jederzeit von einer Anteilsklasse in eine andere oder von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln, wenn sie die für die Anteilsklasse, in die sie investieren möchten, geltenden Bestimmungen erfüllen. Die Umtauschanträge unterliegen denselben Bestimmungen wie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (siehe § 17 des Fondsvertrags). Der Anleger erhält Anteile des Teilvermögens, in das seine Position umgetauscht wird, im Wert der Anteile vor deren Umtausch. Berechnungsgrundlage ist der Nettoinventarwert der Anteile am Tag des Umtauschs. Es wird keine Kommission oder Umtauschgebühr belastet.

1.7 Kotierung und Handel

Kotierung der Anteile: Keine

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile des Anlagefonds

Die Anteile der Teilvermögen werden auf wöchentlicher Basis jeweils donnerstags (Tag der Bewertung) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an Bankfeiertagen in Zürich statt – in diesem Fall werden die Anteile am ersten darauffolgenden Werktag ausgegeben oder zurückgenommen – oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 des Fondsvertrags vorliegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 14.00 Uhr am Dienstag (Auftragstag) oder im Falle eines Bankfeiertages in Zürich am ersten Werktag zuvor bis zur gleichen Uhrzeit bei der Depotbank vorliegen, werden am ersten Donnerstag nach dem Auftragstag (Bewertungstag) oder im Falle eines Bankfeiertages in Zürich am ersten darauffolgenden Werktag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Vortages (d.h. ausser bei Feiertagen am Donnerstag auf der Basis der Schlusskurse von Mittwoch) oder, falls die Fondsleitung der Ansicht ist, dass dies keinen angemessenen Marktwert widerspiegelt, auf der Basis der letzten verfügbaren Kurse berechnet. Wird aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine Bewertung nach den geltenden Regeln für nicht anwendbar oder ungenau erachtet, ist die Fondsleitung berechtigt, jedes andere allgemein anerkannte und nachprüfbar Bewertungskriterium anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung des Nettovermögens des Teilvermögens zu gelangen.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich gemäss § 16 des Fondsvertrags aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich gemäss § 16 des Fondsvertrags aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta auf maximal drei Bankarbeitstage in Zürich festgelegt).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt

Die Anleger der Klasse N können ausschliesslich im Rahmen der Lancierung des Fonds bzw. der Teilvermögen beantragen, dass sie im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen in das Fondsvermögen leisten ("Sacheinlage"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

1.9 Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds beziehungsweise seiner Teilvermögen

1.9.1 Anlageziele der Teilvermögen

A) Vaudoise Umbrella Fund – Defensive

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittelfristig einen Ertrag und einen Wertzuwachs zu erzielen; dazu investiert es in ein diversifiziertes Portfolio, das vornehmlich aus Effektenfonds und anderen Fonds besteht. Das Teilvermögen strebt mittelfristig Vorsorgespargen ohne erhöhte Anlagerisiken an.

B) Vaudoise Umbrella Fund – Balanced

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittel- oder langfristig einen Ertrag und einen Wertzuwachs zu erzielen; dazu investiert es in ein diversifiziertes Portfolio, das vornehmlich aus Effektenfonds und anderen Fonds besteht. Das Teilvermögen strebt Vorsorgespargen in Kombination mit mittel- oder langfristig interessanten Ertragsperspektiven ohne erhöhte Anlagerisiken an.

C) Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig einen Ertrag und einen Wertzuwachs zu erzielen; dazu investiert es in ein diversifiziertes Portfolio, das vornehmlich aus Effektenfonds und anderen Fonds besteht. Das Teilvermögen strebt langfristiges Wachstum mit einer diversifizierten Risikoverteilung an.

1.9.2 Anlagepolitik der Teilvermögen

Jedes Teilvermögen investiert sein Vermögen in ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich offene kollektive Kapitalanlagen umfasst (Zielfonds). Die Anleger werden gemäss Art. 85 Abs. 2 KKV darauf aufmerksam gemacht, dass das Vermögen der Teilvermögen hauptsächlich in Anteile kollektiver Kapitalanlagen investiert wird, d.h. in andere Anlagearten als in Art. 70 Abs. 1 Bst. a und e KKV vorgesehen.

A) Vaudoise Umbrella Fund – Defensive

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, den Grossteil seines Vermögens in Anteile mehrerer anderer Effektenfonds oder anderer Fonds (Zielfonds) – hauptsächlich schweizerische, aber auch ausländische kollektive Kapitalanlagen –, die wiederum ihr Vermögen vornehmlich in Anleihen (einschliesslich Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) und anderen fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln oder Forderungsrechten, die auf Schweizer Franken lauten und von privaten oder öffentlichen Schuldner ausgegeben werden, anlegen. Das Teilvermögen darf Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Gemäss § 12 des Fondsvertrags darf das Teilvermögen zur Absicherung des Währungsrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten, Derivate einsetzen.

B) Vaudoise Umbrella Fund – Balanced

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, den Grossteil seines Vermögens in Anteile mehrerer anderer Effektenfonds oder anderer Fonds (Zielfonds) – hauptsächlich schweizerische, aber auch ausländische kollektive Kapitalanlagen –, die wiederum ihr Vermögen vornehmlich in Anleihen (einschliesslich Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) und anderen fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln oder Forderungsrechten, die auf Schweizer Franken lauten und von privaten oder öffentlichen Schuldner ausgegeben werden, oder in schweizerischen oder ausländischen Beteiligungstiteln oder -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Anteilscheine und andere) anlegen. Das Teilvermögen darf Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Gemäss § 12 des Fondsvertrags darf das Teilvermögen zur Absicherung des Währungsrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten, Derivate einsetzen.

C) Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert das Teilvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel, den Grossteil seines Vermögens in Anteile mehrerer anderer Effektenfonds oder anderer Fonds (Zielfonds) – hauptsächlich schweizerische, aber auch ausländische kollektive Kapitalanlagen –, die wiederum ihr Vermögen vornehmlich in schweizerischen oder ausländischen Beteiligungstiteln oder -rechten (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Anteilscheine und andere) anlegen. Das Teilvermögen darf Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Gemäss § 12 des Fondsvertrags darf das Teilvermögen zur Absicherung des Währungsrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten, Derivate einsetzen.

1.9.3 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate werden lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. "Call"- oder "Put"-Optionen, "Credit Default Swaps" ("CDS"), Swaps und Termingeschäfte ("Futures" und "Forwards"), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenpartierisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7-15) ersichtlich.

Strategie hinsichtlich Sicherheiten im Rahmen von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten

Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenpartierisiken nach sich ziehen. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Sicherheitsniveau

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Garantien muss dauerhaft mindestens dem Wiederbeschaffungswert der Derivatgeschäfte entsprechen. Darüber hinaus können bestimmte Garantien mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag basiert auf der Volatilität der Märkte und auf der Liquidationswahrscheinlichkeit der Garantie.

Zulässige Arten von Sicherheiten

- Aktien, sofern diese an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt, der eine hohe Liquidität besitzt und Teil eines grossen Index ist, gehandelt werden.
- Den Aktien gleichgestellt werden ETF, die in Form von Effektenfonds, anderen traditionellen Anlagefonds schweizerischen Rechts oder OGAW kotiert sind, wenn sie einen oben genannten Index nachbilden und den Index physisch reproduzieren. ETF mit synthetischer Replikation auf Swap-Basis sind nicht zulässig
- Anleihen, sofern diese an einer Börse oder einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und deren Emittent ein hohes Kreditrating besitzt. Ein Rating ist nicht erforderlich für Staatsanleihen der USA, von Japan, Grossbritannien, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich der "Länder" und der Kantone).
- Den Staatsanleihen gleichgestellt werden handelbare Schatzanweisungen und Schatzanleihen mit einer Staatsgarantie, sofern der Staat oder die Emission ein erstklassiges Kreditrating besitzt bzw. sofern diese von den USA, Japan, Grossbritannien, Deutschland oder der Schweiz emittiert werden (einschliesslich der "Länder" und der Kantone).
- Geldmarktfonds, sofern diese der SFAMA-Richtlinie oder der Richtlinie des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (CESR) im Hinblick auf Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rücknahmeoption besitzen und von erstklassiger Qualität sind oder von der Fondsleitung als erstklassig erachtet werden.
- Flüssige Mittel (*Cash Collateral*), wenn sie in einer frei konvertierbaren Währung vorliegen.

Sicherheitsmargen

Im Falle einer Garantie für nicht zentral abgerechnete Derivate finden die folgenden Mindestabschläge Anwendung (Abschlag in % gegenüber dem Marktwert), sofern eine Garantievereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen wurde:

- | | |
|--|------|
| – Flüssige Mittel | 0% |
| – Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr | 1-3% |
| – Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren | 3-5% |
| – Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren | 4-6% |
| – Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als 10 Jahren | 5-7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit den folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Barguthaben auf Sicht oder mit kurzer Fälligkeit, Staatsanleihen mit hoher Bonitätsnote, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, die eine hohe Zahlungsfähigkeit besitzen, sowie Geldmarktfonds, die der SFAMA-Richtlinie oder der CESR-Richtlinie für Geldmarktfonds unterliegen.

Bargarantien müssen immer in der Währung der erhaltenen Garantien reinvestiert werden.

Die Fondsleitung überwacht regelmässig die Risiken, die sich aus der Reinvestition der Bargarantien ergeben. Allerdings unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko, und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinflusst werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der Verwaltungskommission der Fondsleitung enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten oder deren Verwendung ist in § 19 des Fondsvertrags enthalten. Die maximale Verwaltungskommission beträgt 1,5% des Nettoinventarwertes des Fonds und wird dem Vermögen der Teilvermögen pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes belastet und jeweils am Quartalsende gezahlt. Im Rahmen des vorgenannten maximalen Satzes wird hinsichtlich der Darstellung der maximalen Verwaltungskommission pro Teilvermögen und/oder Anteilsklasse auf Abschnitt 1.1 verwiesen.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung, den Vertrieb sowie alle Tätigkeiten der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (Verwaltungskommission einschliesslich Depotbankkommission).

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen;
- d) Honorare von Rechts- und Steuerberatern im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen sowie mit der allgemeinen Vertretung der Interessen des Fonds und der Anleger;
- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- k) Im Falle der Beteiligung an Sammelklagen im Interesse der Anleger kann die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter dem Vermögen des Anlagefonds belasten (zum Beispiel Anwaltskosten und Depotbankkosten). Des Weiteren kann die Fondsleitung sämtliche Verwaltungsgebühren belasten, sofern sie gerechtfertigt sind und im Rahmen der Veröffentlichung des TER des Fonds kommuniziert oder berücksichtigt werden;
- l) Gebühren/Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung eines Index.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospekts bezahlt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Die Gesamtkostenquote, die dem Fondsvermögen laufend belastet wird (Total Expense Ratio, TER), betrug:

Jahr	- Defensive	- Balanced	- Dynamic
2020	Anteilsklasse "A": 0,75%	Anteilsklasse "A": 0,97%	Anteilsklasse "A": 1,06%
	Anteilsklasse "M": 0,90%	Anteilsklasse "N": 0,48%	Anteilsklasse "N": 0,46%
	Anteilsklasse "N": 0,46%		Anteilsklasse "S": 1,01% (annualisiert)
2021	Anteilsklasse "A": 0,81%	Anteilsklasse "A": 0,97%	Anteilsklasse "A": 0,99%
	Anteilsklasse "M": 0,96%	Anteilsklasse "N": 0,47%	Anteilsklasse "N": 0,39%
	Anteilsklasse "N": 0,51%		Anteilsklasse "S": 0,99%
2022	Anteilsklasse "A": 0,77%	Anteilsklasse "A": 0,93%	Anteilsklasse "A": 0,98%
	Anteilsklasse "M": 0,92%	Anteilsklasse "N": 0,43%	Anteilsklasse "N": 0,38%
	Anteilsklasse "N": 0,47%		Anteilsklasse "S": 0,98%

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere sämtliche Tätigkeiten zur Förderung des Vertriebs oder der Übertragung von Fondsanteilen vergütet werden, wie die Organisation von Werbeveranstaltungen, die Teilnahme an Events und Messen, die Erstellung von Werbematerialien, die Vertriebsschulung von Mitarbeitenden usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- die Anlage in den Fonds resultiert aus der Anlage von Lebensversicherungsprämien (mit Ausnahme verpfändeter Lebensversicherungen zur Finanzierung eines Hypothekendarlehens).

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland: höchstens 5 % des Nettoinventarwertes. Die maximale Kommission pro Anteilsklasse ist Abschnitt 1.1 oben zu entnehmen.

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland: keine.

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter "soft commissions" geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht in die Publikationen

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Fonds bzw. an dessen Teilvermögen zu beteiligen und die Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen sind: Da Investitionen in das Teilvermögen normalen Marktschwankungen sowie anderen sich aus Anlagen in Effekten oder generell aus kollektiven Kapitalanlagen ergebenden Risiken unterliegen, kann ein Wertzuwachs der Anlagen auf keinen Fall garantiert werden. Der Wert sowie die Rendite der Anlagen können sowohl steigen als auch sinken, und die Realisierung des Anlageziels ist in keinem Fall sichergestellt. Es besteht keinerlei Gewähr für den Erhalt einer bestimmten Rendite oder den von der Fondsleitung angebotenen Rücknahmepreis der Anteile.

Fund-of-Funds-Struktur

Da jedes Teilvermögen grundsätzlich in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen kann, wird jedes Teilvermögen als Fund-of-Funds betrachtet. Diese besondere Struktur hat Vorteile gegenüber Fonds, die Direktanlagen vornehmen:

- Investitionen in bestehenden kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) bieten eine grössere Diversifikation oder Risikoverteilung als Direktanlagen;
- im Falle von Fund-of-Funds erfolgt die Diversifikation nicht ausschliesslich über die eigenen Anlagen, da die Zielfonds selbst auch strengen Regeln zur Diversifikation der Risiken unterliegen. Die Fund-of-Funds ermöglichen dem Anleger auf diese Weise, in ein Produkt zu investieren, das eine Risikodiversifikation auf zwei Ebenen bietet und damit das Risiko der verschiedenen Zielfonds senkt.

Die Fund-of-Funds-Struktur weist vor allem folgenden Nachteil gegenüber Fonds auf, die Direktanlagen tätigen: Es kann passieren, dass die Vergütungen und Nebenkosten im Rahmen einer Anlage in eine bestehende kollektive Kapitalanlage zweimal erhoben werden (zum Beispiel die der Depotbank und dem zentralen Verwaltungsdienstleister geschuldeten Kommissionen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen für Anteile des Zielfonds, in den der Anlagefonds investiert). Die Vergütungen und Kosten werden gleichzeitig auf Ebene des Zielfonds und auf Ebene des Fund-of-Funds erhoben. Die Vergütungen und allgemeinen Nebenkosten sind im Fondsvertrag und nachstehend beschrieben.

Die Auswahl der Zielfonds entspricht quantitativen und qualitativen Kriterien. Die quantitative Analyse soll das historische Risiko-Rendite-Verhältnis bei unterschiedlichen Zeithorizonten bestimmen. Die qualitative Analyse bezieht sich ihrerseits auf die Bewertung des Renommées der kollektiven Anlage beziehungsweise ihrer Fondsleitung, ihrer Unternehmensinfrastruktur, ihres Anlagestils, ihrer Anlageprozesse und ihrer internen Risikokontrolle. Die qualitativen und quantitativen Bewertungsergebnisse unterliegen einer regelmässigen Überprüfung.

1.15 Messung des Liquiditätsrisikos

Messung des Liquiditätsrisikos / Informationen über den Prozess zur Liquiditätssteuerung

Um das Recht des Anlegers, die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen (Art. 78 Abs. 2 KAG), jederzeit gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung die Liquiditätsrisiken regelmässig, einerseits auf der Ebene der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Durchführbarkeit, andererseits auf der Ebene des Anlagefonds im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmeanträgen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und umgesetzt, die insbesondere die Identifizierung, Überwachung und das Reporting dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifizierung der Liquiditätsrisiken von Anlagen und die Berechnung der einzelnen Liquiditätsschwellen auf Fondsebene verwendet die Fondsleitung Modelle, die auf dem Markt erprobt wurden und von spezialisierten Abteilungen innerhalb der UBS-Gruppe überprüft werden. Liquiditätsschwellen dienen der Überwachung von Stressszenarien im Zusammenhang mit Rücknahmen auf der Ebene des Anlagefonds.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in 4052 Basel, Aeschenplatz 6, im Fondsgeschäft tätig. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UBS Group AG.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Effektenfonds und 8 Immobilienfonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf 302 081 Mio. CHF belief.

:

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

Verwaltungsaufgaben für kollektive Kapitalanlagen;

Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website www.ubs.com/fms.

2.3 Verwaltung und Administration

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Michael Kehl, Präsident

Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident

Francesca Gigli Prym, Mitglied

Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) SA, Luxemburg

Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied

Executive Director, UBS Asset Management (Switzerland) AG, Zürich

Franz Gysin, unabhängiges Mitglied

Werner Strebel, unabhängiges Mitglied

Mitglieder der Fondsleitung:

Eugène Del Cioppo, CEO

Georg Pfister, Stellvertretender CEO sowie Operating Office, Finance & HR

Urs Fäs, Real Estate Funds

Christel Müller, Business Risk Management

Thomas Reisser, Compliance & Operational Risk Control

Matthias Börlin, Admin, Custody & Tax Oversight

Daniel Diaz, Delegation & Investment Risk Management

Melanie Gut, Corporate & Regulatory Governance

Patric Schläpfer, Corporate Services

Hubert Zeller, White Labelling Solutions Schweiz

:

2.4 Gezeichnetes und liberiertes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitung beträgt 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namensaktien gestückelt und vollliberiert.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

2.5.1 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, Lausanne, delegiert.

Die VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA ist eine Versicherungsgesellschaft und unterliegt als solche einer Aufsicht durch die FINMA. Die Gesellschaft zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, Lausanne, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.5.2 Delegation der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Switzerland AG, Basel, delegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Transaktionen, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen

zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG. Die Bank wurde im Jahr 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet. Am 14. Juni 2015 hat sie die in der Schweiz verbuchten Aktivitäten der Privat- und der Geschäftskunden sowie die in der Schweiz verbuchten Aktivitäten des Wealth Management der UBS AG übernommen.

Die UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Mit einer Konzernbilanzsumme von 1 104 364 Mio. USD und einem ausgewiesenen Eigenkapital von 57 218 Mio. USD per 31. Dezember 2022 zählt die UBS Group AG zu den weltweit solidesten Finanzinstituten. Sie beschäftigt 72 597 Mitarbeitende in einem gut ausgebauten internationalen Filialnetz.

3.2 Weitere Informationen über die Depotbank

Als Universalbank bietet die UBS Switzerland AG ein breites Spektrum an Bankdienstleistungen an. Diese Depotbank wurde bei den amerikanischen Steuerbehörden als "Registered Deemed-Compliant Financial Institution" nach dem Modell 2 IGA gemäss den Sections 1471 – 1474 des amerikanischen Internal Revenue Code (FATCA) eingetragen.

Die Depotbank kann Dritt- oder Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, und ihre Filialen in der Schweiz.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen ist die VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, Lausanne, beauftragt worden.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Vaudoise Umbrella Fund – Defensive		
	ISIN	Valorennummer
Klasse "A"	CH0348205045	34820504
Klasse "D"	CH0348066702	34806670
Klasse "M"	CH0348066819	34806681
Klasse "N"	CH0348066850	34806685
Klasse "P"	CH0575998080	57599808
Vaudoise Umbrella Fund – Balanced		
	ISIN	Valorennummer
Klasse "A"	CH0348067023	34806702
Klasse "D"	CH0348067098	34806709
Klasse "N"	CH0348067171	34806717
Klasse "P"	CH0575998460	57599846

Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic		
	ISIN	Valorennummer
Klasse "A"	CH0348067270	34806727
Klasse "D"	CH0348067338	34806733
Klasse "N"	CH0348067403	34806740
Klasse "P"	CH0575999880	57599988
Klasse "S"	CH0526180770	52618077

Kotierung der Anteile: Keine
Rechnungsjahr: Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Laufzeit des Fonds: Auf unbestimmte Zeit
Rechnungseinheit: Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Teilvermögen: Schweizer Franken (CHF)
Anteile: Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig im Namen des Anlegers registriert. Der Anleger kann nicht verlangen, dass er einen auf den Namen oder Inhaber lautenden Anteilschein erhält.
Erstausgabepreis: CHF 100
Mindestzeichnung/ Kleinst handelbare Einheit: 0,001
Verwendung der Erträge: Thesaurierung

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter "www.vaudoise.ch" abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen an jedem Ausgabe- oder Rücknahmetag der Anteile, in der Regel donnerstags, auf der Website der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3. Verkaufsrestriktionen

Die Teilvermögen sind nicht für den Vertrieb im Ausland zugelassen. Anteile der Teilvermögen dürfen im Ausland weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Insbesondere dürfen sie nicht innerhalb der USA angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Es werden weder Beteiligungen innerhalb der Vereinigten Staaten noch Beteiligungen an US-amerikanische Anleger angeboten. Als US-amerikanischer Anleger gilt:

- (i) eine US-Person im Sinne von Artikel 7701(a)(30) des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung sowie im Sinne der Vorschriften des US-Finanzministeriums, die auf diesem Artikel beruhen;
- (ii) eine US-Person im Sinne der Verordnung S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k));
- (iii) eine Person, die keine nicht US-Person im Sinne der Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission der Vereinigten Staaten ist (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv));
- (iv) eine Person, die im Sinne der Regel 202(a)(30)-1 des Investment Advisers Act der Vereinigten Staaten von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten wohnhaft ist; oder
- (v) ein Trust, eine Körperschaft oder eine andere Struktur, die gegründet wurde, um US-amerikanischen Anlegern eine Anlage in diesen Fonds zu ermöglichen.

6. Weitere Informationen über die Anlagen

6.1 Profil des typischen Anlegers

A) Vaudoise Umbrella Fund – Defensive

Die Strategie des Teilvermögens eignet sich für Anleger, die Stabilität und ein niedriges Risikoniveau anstreben. Die Kapitalschwankungen sind minimal. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in das Teilvermögen nicht die Liquidität eines Geldmarktfonds oder eines Bankkontos bietet, insofern als die Ausgabe und die Rücknahme wöchentlich erfolgen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilvermögens realisiert wird.

B) Vaudoise Umbrella Fund – Balanced

Die Strategie des Teilvermögens eignet sich für Anleger, die eine Anlage über einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont anstreben. Die Anleger haben Kursschwankungen, mittel- oder langfristig aber auch interessante Renditechancen zu erwarten.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in das Teilvermögen nicht die Liquidität eines Geldmarktfonds oder eines Bankkontos bietet, insofern als die Ausgabe und die Rücknahme wöchentlich erfolgen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilvermögens realisiert wird.

C) Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

Die Strategie des Teilvermögens eignet sich für Anleger, die eine Anlage über einen langfristigen Anlagehorizont anstreben und insbesondere gute Wachstumsaussichten suchen. Die Anleger haben Kursschwankungen, langfristig aber auch interessante Renditechancen zu erwarten.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in das Teilvermögen nicht die Liquidität eines Geldmarktfonds oder eines Bankkontos bietet, insofern als die Ausgabe und die Rücknahme wöchentlich erfolgen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilvermögens realisiert wird.

6.2 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen sind im Fondsvertrag näher beschrieben.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Darüber hinaus kann die Fondsleitung für jedes Teilvermögen bis zu 100% seines Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dieses Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: die Eidgenossenschaft, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die schweizerischen Kantonalbanken mit staatlicher Garantie oder mindestens mit AA bewertete Staaten.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "**Vaudoise Umbrella Fund**" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. in Verbindung mit Art. 68 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachstehend "KAG").

Der Umbrella-Fonds umfasst zurzeit die folgenden Teilvermögen:

- **Vaudoise Umbrella Fund – Defensive**
- **Vaudoise Umbrella Fund – Balanced**
- **Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic**

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, Lausanne.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen des KAG geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbstständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Die Fondsleitung macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie informieren über die von ihnen verwalteten kollektiven Anlagen und legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie die Vergütungen durch Dritte offen, insbesondere in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen offen.
2. Die Fondsleitung kann Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, welche die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die nötigen Autorisierungen für diese Tätigkeit besitzen. Sie instruiert und überwacht die Dritten, deren Leistungen sie in Anspruch nimmt.
3. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die über die erforderliche Autorisierung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Delegation von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, die sie mit Aufgaben beauftragt hat, haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) und mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen schaffen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder sie gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform überführen oder den Umbrella-Fonds oder diese Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie informieren über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen, die sie verwahren, und legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie die Vergütungen durch Dritte, insbesondere in Form von Kommissionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen, offen.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds oder der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert binnen der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betreffenden Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen des Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft das Eigentum der Fondsleitung und führt entsprechende Aufzeichnungen, wenn die Vermögensgegenständen nicht in Verwahrung genommen werden können.
6. Die Depotbank kann Dritte oder Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, sofern die Verwahrung sachgerecht erfolgt. Sie versichert sich, dass der von ihr beauftragte Dritte oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine geeignete Betriebsorganisation, die finanziellen Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen ist und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so in Verwahrung hält, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritte und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen.

Ausgenommen davon ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer in Kenntnis zu setzen.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile wie auch die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche bestimmte Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger eventuelle Beschränkungen für bestimmte Klassen im Sinne von § 6 Ziffer 4 beachten. Zeichnet der Anleger über eine Bank, die als Nominee fungiert, obliegt es dieser sicherzustellen, dass der Anleger die Beschränkungen beachtet.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Sacheinlagen anstatt Bareinzahlungen können ausschliesslich im Rahmen der Lancierung des Fonds bzw. der Teilvermögen und auf Antrag und mit Genehmigung der Fondsleitung nur von Anlegern in die Klasse N gemäss § 17 Ziff. 7 geleistet werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Teilvermögen berechtigt, an denen sie beteiligt sind. Die vertraglichen Verpflichtungen eines Teilvermögens sind nur durch die Vermögensgegenstände dieses Teilvermögens gedeckt.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung zu jeder Zeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen gemäss den Modalitäten in § 17 verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
Die Anleger haften gegenüber dem jeweiligen Teilvermögen für Verluste, die durch falsche oder unvollständige Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen des Fonds entstehen, z. B. durch Steuerbefreiung oder steuerliche Sonderbehandlung des betreffenden Teilvermögens.
8. Der Anlagefonds oder die Anteilsklasse kann Gegenstand eines "Soft Close" sein, d.h. neue Zeichnungen sind bis auf Weiteres nicht möglich, sofern die Fondsleitung eine Schliessung für erforderlich hält, um die Interessen der bestehenden Anleger zu wahren. Das Soft Close eines Anlagefonds oder einer Anteilsklasse gilt für neue Zeichnungen oder einen Wechsel im Anlagefonds oder in der Anteilsklasse, nicht jedoch für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel ausgehend vom Anlagefonds oder der Anteilsklasse. Ein Anlagefonds bzw. eine Anteilsklasse kann Gegenstand eines Soft Close werden, ohne dass die Anleger davon in Kenntnis gesetzt werden.
9. Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum entsprechenden Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts, insbesondere der Bestimmungen über eventuelle Bedingungen zur Teilnahme an Teilvermögen bzw. Anteilsklassen oder Prospektbestimmungen hinsichtlich Verkaufsbeschränkungen (Abschnitt 5.5. des Prospekts), erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die einzelnen Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Gebühren, Kosten oder Ausschüttungen unterschiedlich ausfallen. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis differenzieren.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zu ihrem Beitrag zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Offen für	Teilvermögen
Klasse A	offen ausschliesslich für Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen (Einmalprämien oder periodische Prämien) in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer von Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA.	Vaudoise Umbrella Fund – Defensive Vaudoise Umbrella Fund – Balanced Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic
Klasse D	offen für alle Anleger	Vaudoise Umbrella Fund – Defensive Vaudoise Umbrella Fund – Balanced Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic
Klasse M	offen ausschliesslich für VAUDOISE VIE, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer von Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances SA, die ihre Lebensversicherungspolice zwecks Finanzierung eines Hypothekenkredits verpfändet haben.	Vaudoise Umbrella Fund – Defensive

Klasse N	offen ausschliesslich für VAUDOISE VIE, Compagnie d'Assurances SA, VAUDOISE ASSURANCES HOLDING SA und MUTUELLE VAUDOISE, Société coopérative, zur Anlage ihres jeweiligen Gesamtvermögens ("nostro") in ihrem Namen und auf ihre eigene Rechnung.	Vaudoise Umbrella Fund – Defensive Vaudoise Umbrella Fund – Balanced Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic
Klasse P	offen ausschliesslich für Anleger, die Anteile des Umbrella-Fonds (i) im Rahmen einer langfristigen Vermögensverwaltungsbeziehung mit einem von der VAUDOISE GENERALE, Compagnie d'Assurances SA, anerkannten Finanzintermediär im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG zeichnen und (ii) die nicht gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG und Art. 6a KKV erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger betrachtet werden wollen.	Vaudoise Umbrella Fund – Defensive Vaudoise Umbrella Fund – Balanced Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic
Klasse S	offen ausschliesslich für VAUDOISE VIE, Compagnie d'Assurances SA zur Anlage von Vorsorgevermögen (Einmalprämien im Zusammenhang mit "Renten"produkten) in ihrem Namen, jedoch auf Rechnung der Lebensversicherungsnehmer von VAUDOISE VIE, Compagnie d'Assurances SA.	Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und müssen unbedingt von der Depotbank des Teilvermögens in einem Depot im Namen des Anlegers oder der Bank, die als Nominee auf Rechnung des Anlegers fungiert, aufbewahrt werden. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und/oder die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Jedes Teilvermögen muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss nachstehender Ziff. 2 das Vermögen jedes Teilvermögens in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder ausserbörslich (Over-the-Counter, nachstehend "OTC") gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und sofern (ii) die OTC-Instrumente täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d)
 - da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (nachstehend "Zielfonds") schweizerischen Rechts des Typs "Effektenfonds";
 - db) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts vom Typ "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - dc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts vom Typ "Übrige Fonds für alternative Anlagen";
 - dd) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts vom Typ "Immobilienfonds";
 - de) Anteile an europäischen Zielfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW-Richtlinie);
 - df) Anteile an ausländischen Zielfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen, die vergleichbar sind mit einem Fonds schweizerischen Rechts vom Typ "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - dg) Anteile an ausländischen Zielfonds in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen, die vergleichbar sind mit einem Fonds schweizerischen Rechts vom Typ "Übrige Fonds für alternative Anlagen";

Anteile an Zielfonds schweizerischen oder ausländischen Rechts in Form von Funds of Funds (Fonds, die mehr als 49% in andere kollektive Kapitalanlagen investieren), die vergleichbar sind mit einem Fonds schweizerischen Rechts vom Typ "Effektenfonds", "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" oder "Übrige Fonds für alternative Anlagen", sind zulässig.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss mindestens jener des Teilvermögens entsprechen, das in die Zielfonds investiert.

Die Zielfonds müssen offene kollektive Kapitalanlagen sein (d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital oder einer vergleichbaren Rechtsstruktur), die als kollektive Anlagen in dem Land zugelassen sind, in dem sie ihren Sitz haben und einer Aufsicht unterworfen sind, die die Anleger ähnlich schützt wie diejenige in der Schweiz, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

In jedem Fall sind Anlagen in einen Zielfonds, der nicht die erwähnten Kriterien erfüllt, als "andere Anlagen" im Sinne von Bst. g unten

qualifiziert, für die eine Grenze von 10% gilt.

Gemäss §15 Ziff. 8 darf die Fondsleitung höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben folgenden Zielfonds anlegen: UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive, UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive, Ethos – Equities CH Indexed Corporate Governance, 1895 Fund – ESG Global Equities Passive und iShares SBI AAA-BBB Bond Index Fund (CH).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente vom Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit bis zu zwölf Monaten Laufzeit bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 10% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Nachfolgend wird die Anlagepolitik der Teilvermögen beschrieben:

A) Vaudoise Umbrella Fund – Defensive

Das Teilvermögen investiert nach Abzug der flüssigen Mittel wie folgt:

1. Indirekte Anlagen in Anleihen (einschliesslich Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Forderungsrechte, die von privaten oder öffentlichen Schuldner ausgegeben wurden, über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, de und df: Mindestanlage 51%, die bis auf 100% steigen kann.
2. Geldmarktinstrumente sowie Guthaben auf Sicht und Zeit: zusammen Anlagen von maximal 49%.
3. Indirekte Anlagen in Edelmetalle über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dc und dg: höchstens 10%.
4. Indirekte Anlagen in Immobilienwerte über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dd und df: höchstens 10%.
5. Andere alternative Anlagen, namentlich Anlagen in Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. dc und dg: höchstens 10%.
6. Derivate, in erster Linie zur Absicherung des Wechselkursrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten.

Die Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. dc, dd, dg, Ziff. 3 oben und Fund of Funds dürfen zusammen 30% nicht übersteigen.

B) Vaudoise Umbrella Fund – Balanced

Das Teilvermögen investiert nach Abzug der flüssigen Mittel wie folgt:

1. Indirekte Anlagen in Anleihen (einschliesslich Wandelanleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen) und andere fest oder variabel verzinsliche Schuldtitel oder Forderungsrechte, die von privaten oder öffentlichen Schuldner ausgegeben wurden, über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, de und df: Mindestanlage 31%, die bis auf 70% steigen kann.
2. Indirekte Anlagen in- und ausländische Beteiligungstitel und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Anteilscheine und andere), einschliesslich zugehöriger Warrants, über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, de und df: Mindestanlage von 20%, die bis auf 50% steigen kann.
3. Geldmarktinstrumente sowie Guthaben auf Sicht oder Zeit: zusammen Anlagen von maximal 49%.
4. Indirekte Anlagen in Edelmetalle über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dc und dg: höchstens 10%.
5. Indirekte Anlagen in Immobilienwerte über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dd und df: höchstens 15%.
6. Indirekte Anlagen in alternative Anlagen über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. dc und dg: höchstens 10%.
7. Derivate, in erster Linie zur Absicherung des Wechselkursrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten.

Die Anlagen im Sinne von Ziff. 8 Bst. dc, dd, dg, Ziff. 4 oben und Fund of Funds dürfen zusammen 30% nicht überschreiten.

C) Vaudoise Umbrella Fund – Dynamic

Das Teilvermögen investiert nach Abzug der flüssigen Mittel wie folgt:

1. Indirekte Anlagen in- und ausländische Beteiligungstitel und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Anteilscheine und andere), einschliesslich zugehöriger Warrants, über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. da, db, de und df: Mindestanlage von 51%, die bis auf 100% steigen kann.
2. Geldmarktinstrumente sowie Guthaben auf Sicht oder Zeit: zusammen Anlagen von maximal 49%.
3. Indirekte Anlagen in Edelmetalle über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dc und dg: höchstens 10%.
4. Indirekte Anlagen in Immobilienwerte über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. db, dd und df: höchstens 15%.
5. Indirekte Anlagen in alternative Anlagen über Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. dc und dg: höchstens 10%.
6. Derivate, in erster Linie zur Absicherung des Wechselkursrisikos von Anlagen, die auf andere Währungen als den Schweizer Franken lauten.

Die Anlagen im Sinne von Ziff. 8 Bst. dc, dd, dg, Ziff. 3 oben und Fund of Funds dürfen zusammen 30% nicht überschreiten.

3. Die Fondsleitung gewährleistet eine angemessene Liquiditätssteuerung. Einzelheiten sind Ziff. 1.15 des Prospekts zu entnehmen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz I)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt, im Basisinformationsblatt bzw. in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für die entsprechenden Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung der Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Im Rahmen der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

- Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für jedes einzelne Teilvermögen.
3. Es dürfen nur standardmässige Derivate verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder von einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
 4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen und unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
 7. Die Fondsleitung muss im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Derivatpositionen folgende Regeln beachten:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivatgeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivat oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivatgeschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss darüber hinaus unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Über Zinsderivate getätigte Absicherungsgeschäfte sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder ausserbörslich (OTC) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als im Ganzen vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Im Rahmen eines OTC-Geschäfts akzeptieren die Fondsleitung oder ihre Beauftragten nur Sicherheiten, die die Anforderungen von Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine gute Bonität aufweisen, und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder einer Gesellschaft begeben worden sein, die Teil der Gruppe der Gegenpartei ist oder von ihr abhängig ist. Die Sicherheiten müssen sehr liquide sein und an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt zu einem transparenten Preis gehandelt werden. Ausserdem müssen sie mindestens an jedem Börsentag bewertet werden. Bei der Verwaltung der Sicherheiten hat die Fondsleitung oder ihre Beauftragten die Pflichten und Anforderungen im Sinne von Art. 52 KKV-FINMA zu erfüllen. Sie müssen die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in Bezug auf öffentlich begebene oder garantierte Anlagen im Sinne von Art. 83 KKV. Die Fondsleitung oder ihre Beauftragten müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen bei der Depotbank aufbewahrt werden. Die erhaltenen Sicherheiten können auf Antrag der Fondsleitung bei einem beaufsichtigten Drittverwahrer aufbewahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wurde und der Drittverwahrer unabhängig von der Gegenpartei ist.
 10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
 11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zum verwendeten Risiko-Messmodell;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite aufnehmen. Ausgenommen von dieser Regel sind kurzfristige Sollpositionen aufgrund von technischen Gründen bei der Verwaltung flüssiger Mittel sowie die vorübergehende Zusammenlegung von Sollpositionen im Rahmen der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen bis zu 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilvermögens.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA garantiert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteerisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf grundsätzlich höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Die Fondsleitung darf jedoch höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben folgenden Zielfonds anlegen: UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Inland Passive, UBS (CH) Investment Fund – Bonds CHF Ausland Passive, Ethos – Equities CH Indexed Corporate Governance, 1895 Fund – ESG Global Equities Passive und iShares SBI AAA-BBB Bond Index Fund (CH). Zielfonds, in die mehr als 20% des Vermögens eines Teilvermögens investiert sind, müssen die gleiche Rücknahmefrequenz wie das Teilvermögen vorsehen. Zudem dürfen diese Zielfonds nicht zu einer Kumulierung der Kosten für die Anleger führen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen desselben Emittenten erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dieses Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind die Eidgenossenschaft, die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die schweizerischen Kantonalbanken mit staatlicher Garantie oder Staaten, die mindestens mit AA bewertet sind.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) werden am Ende des Rechnungsjahres und jeden Tag zum Verkehrswert in der Rechnungseinheit des betreffenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage in Zürich), wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens am folgenden Bankwerktag berechnet.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den bezahlten Preisen gemäss den aktuellen Kursen am Hauptmarkt zu bewerten. Die anderen Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Bestimmung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert der Geldmarktinstrumente, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
Der Bewertungspreis der Anlagen beruht auf der entsprechenden Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Zins- und Spread-Komponenten. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die auf die Restlaufzeit folgenden Zinssätze interpoliert. Der so ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrunde liegenden Emittenten wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind,

dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Gesamtvermögen des Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag der Ausschüttungen, soweit (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen, (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder (iii) den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen belastet werden;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalgewinnen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalgewinne aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteile werden wöchentlich an jedem Donnerstag (Tag der Ausgabe oder Rücknahme) ausgegeben oder zurückgenommen, wobei für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eine Kündigungsfrist gilt, die im Prospekt definiert ist (der Auftragstag). Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einer bestimmten im Prospekt genannten Uhrzeit entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an dem im Prospekt genannten Bewertungstag ermittelt (Bewertungstag; Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Anleger der Klasse N können ausschliesslich im Rahmen der Lancierung des Fonds bzw. der Teilvermögen beantragen, dass sie im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leisten ("Sacheinlage"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.
8. Der Prospekt regelt die Details des Umtauschs von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse oder ein anderes Teilvermögen (Umwandlung).

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der geltende Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen darf dem Anleger keine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland belastet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung, den Vertrieb und alle Tätigkeiten der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1,5% des Nettovermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen der Teilvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission). Die jährlichen maximalen Kommissionen pro Teilvermögen und Anteilsklasse sind im Prospekt aufgeführt. Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht.
2. Nicht in der erwähnten Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden:
 - a) Kosten aus An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Gebühren für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderung, Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des Anlagefonds oder der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Auflösung, Verschmelzung oder Vereinigung des

- Anlagefonds oder der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Im Falle der Beteiligung an Sammelklagen im Interesse der Anleger kann die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter dem Vermögen des Anlagefonds belasten (zum Beispiel Anwaltskosten und Depotbankkosten). Des Weiteren kann die Fondsleitung sämtliche Verwaltungsgebühren belasten, sofern sie gerechtfertigt sind und im Rahmen der Veröffentlichung des TER des Fonds kommuniziert oder berücksichtigt werden;
 - m) Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit der Nutzung eines Index.
3. Zusätzlich trägt das Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
 7. Erwirbt die Fondsleitung einen Zielfonds, auf dessen Vermögen keine Kommission (z.B. Verwaltungskommission und allfällige Performance Fee) erhoben wird (sogenannter No-Load-Fonds), für den aber von der Fondsleitung separat und auf der Basis einer Vereinbarung für eine Anlage in den betreffenden Zielfonds Kommissionen zu zahlen sind, können die so erhaltenen Kommissionen dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden, das die Anlage tätigt. Es gilt dabei Ziffer 5 betreffend den maximalen Satz der Verwaltungskommissionen des Zielfonds und die Erwähnung im Jahresbericht.
 8. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für jedes Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Informationsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland, die eventuell für sie gelten, eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§ 22

1. Der Nettogewinn des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages für Teilvermögen und pro Anteilsklasse beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden zur Wiederanlage zurückbehalten.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans muss im Publikationsorgan angezeigt werden.
2. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" für alle Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.com). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt bzw. die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank bestimmte Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Teilvermögens bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds oder übernehmenden Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds oder das übertragende Teilvermögen.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettogewinns und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnungsmethode aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Honorare und Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder dem Anlagefonds bzw. dem Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. B, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile des beteiligten Anlagefonds bzw. der Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und zu den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation oder Mitteilung der Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung informiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich über den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. die übertragenden Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung der Rechtsform

1. Nach schweizerischem Recht kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV umwandeln. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des/der umgewandelten Fonds werden dabei dem übertragenden Teilvermögen der SICAV zum Zeitpunkt der Umwandlung zugeführt. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des übertragenden Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der betroffene Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des übertragenden Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, sofern:
 - a. der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich der Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, derivative Produkte), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes.
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Kapitalerträgen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Informationspflicht;
 - Art, Höhe und Berechnungsmethode aller Vergütungen, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Courtage, Honorare, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
 - das Publikationsorgan.
 - c. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - d. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen dadurch keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauert.
4. Vor der vorgesehenen Publikation legt die Fondsleitung der FINMA die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die erwogene Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vor. Der Umwandlungsplan enthält Informationen zu den Gründen der Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden betreffend die Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht alle Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Abs. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger auf die Möglichkeit hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation oder Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Gesellschaft, der SICAV und der Aufsichtsbehörde darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung informiert die FINMA unverzüglich über den Abschluss der Umwandlung und leitet ihr die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung der Transaktion und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.

§ 26 Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrags mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügen.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös der Liquidation in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation oder Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Fristen die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem KAG, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 ("KKV") sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 ("KKV-FINMA"). Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 5. Juli 2022 von der FINMA genehmigt und tritt am 8. Juli 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 15. Februar 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich